

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahensteiner Tageblatt.

Preis der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ::
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ::

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein

Nr. 6.

53. Jahrgang.

1915.

Abdruck.

Da Hafer für andere Tiere als Pferde und Esel nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so kommen nach dem Vorschlage der hiesigen Landwirtschaftskammer für die Fütterung von Bullen nachstehende Futtermittel in Betracht:

Grundration:

Mindestens 15 Pfund gutes Heu und Futterstroh gemischt und die gewohnte Menge Futterrüben oder an deren Stelle 10 Pfund Zuckerrübenschnitzel aus unentzuckerten Rüben.

Dazu:

- a) 2 Pfund Kleie, — 3 Pfund gute Deltuchen, — 5 Pfund Maisarin (Süddeutsche Kraftfutterfabrik Mannheim),
oder:
b) Heu und Stroh wie oben, — 50 Pfund Futterrüben, — 3 Pfund Zucker, — 3 Pfund Deltuchen.

Auch gutes Kleeheu und geringe Mengen Malzkeime sind ebenfalls zu empfehlen.

Im Interesse der Erhaltung unserer Viehzucht erjuche ich ergebenst, die Bullenhalter anzuweisen, daß die Bullen mit den vorerwähnten Futtermitteln ausreichend gefüttert werden müssen.

Wiesbaden, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Zu Vertretung gez. S i c h t i.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

erjuche ich, die Bullenhalter entsprechend anzuweisen, und auch darauf zu achten, daß die Gemeindebullen mit den vorerwähnten Futtermitteln ausreichend gefüttert werden.

St. Goarshausen, den 17. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau genehmigten Hauskollekten bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden sind von dem Bischöflichen Ordinariat zu Limburg wie folgt festgesetzt worden:

1. Die Hausammlung für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen im November;
2. Die Hausammlung des Fürsorgevereins Johannisstift im April.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

St. Goarshausen, den 16. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Für die Pferdebesitzer.

Ich empfehle dringend allen Pferdebesitzern, die täglich zugelassene Haferration bis zu 2½ Pfund ihren Pferden nur gequetscht zu verfüttern, da dadurch der Hafer ausgiebiger verdaut wird.

St. Goarshausen, den 22. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft Saathäfer.

Ich empfehle den Landwirten dringend, die ihnen zu belassende Menge an Saathäfer so gründlich zu reinigen und zu puzen, daß kein Unkrautsamen mehr darunter ist und Sicherheit gegeben ist, daß im Frühjahr jedes ausgeäte Haferkorn aufgeht. Die den Landwirten zu belassende Menge Saathäfer bezieht sich auf den gereinigten Hafer.

St. Goarshausen, den 22. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Nach § 4 der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 12. d. Mts. haben die in § 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, einschließlich der Raffinerien, Melasseentzuckerungsanstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, soweit sie nicht Verbraucher sind, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerrückständen, getrockneten Schnitzeln, Melasseflockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben, und zwar von je 10 Doppelzentnern an.

Formulare für die Anmeldung sind von der Handelskammer zu Wiesbaden unentgeltlich erhältlich.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe bestraft,

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 5 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, tauscht oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern, nicht nachkommt,
3. wer die oben verlangte Anzeige nicht oder unrichtig erstattet.

St. Goarshausen, den 23. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Empfehlung des vermehrten Anbaues der Hülsenfrucht „Peluschke“.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Den Landwirten habe ich empfohlen, den Bau von Futterrüben wesentlich einzuschränken und dafür Brotgetreide sowie Sommerweizen und Sommerroggen, ferner Kartoffeln, Gerste und Hafer, besonders auch Erbsen, in größerem Umfange zu bestellen. Wenngleich für Erbsen wegen des erheblichen Bedarfs der Heeresverwaltung an Hülsenfrüchten und an Konserven voraussichtlich ein guter Preis erzielt werden wird, lehnen doch viele Landwirte ihren Anbau — abgesehen von dem Mangel an Saatgut — mit dem Einwand ab, daß die Speiseerbse eine zu unsichere Frucht sei und nur selten einen vollen Ertrag erwarten lasse. Dieser Einwand kann nicht gegen den Anbau der Peluschke, einer Abart der Futtererbse, erhoben werden.

Die Peluschke hat vor der Ackererbse den Vorzug, daß sie mit leichterem Boden vorlieb nimmt und einen höheren und sichereren Ertrag gibt.

Die Peluschke wächst verhältnismäßig üppig und neigt zum Lagern, sie wird deshalb zweckmäßig im Gemenge mit Hafer angesät, von dem sie nach dem Drusch durch Trieure und dergl. leicht getrennt werden kann.

Die Früchte der Peluschke sind zwar bisher nur ausnahmsweise zur menschlichen Nahrung verwendet worden; Koch- und Eßproben haben aber ergeben, daß die Peluschke nahrhaft ist, gut schmeckt und in beiden Richtungen der grauen Erbsen oder Linse kaum nachsteht.

Die Versuchstation der Landwirtschaftskammer für Westpreußen hat durch chemische Untersuchungen die Bestandteile der Peluschke wie folgt ermittelt:

16,3	Prozent	Wasser,
23,6	"	Protein,
1,2	"	Fett,
50,8	"	stickstofffreie Extraktstoffe,
5,4	"	Rohfaser,
2,7	"	Reinasche.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zur Herstellung eines schmackhaften Gerichts, die Peluschke etwa 12 Stunden lang im Wasser einzuweichen und mit Wasser zu kochen. Nach Abguss des ersten Kochwasser wird die Peluschke von neuem mit Wasser aufgekocht und dann ganz wie Linzen zubereitet, denen das fertige Gericht im Aussehen (Farbe) auch vollständig gleiche.

Ich ersuche durch Bekanntgabe in geeigneten Blättern den Landwirten den Anbau der Peluschke und die rechtzeitige Beschaffung von Saatgut, nötigenfalls durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer für Westpreußen, nahe zu legen.

Berlin W. 9, den 31. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung gebracht.

St. Goarshausen, den 17. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Polizeiverordnung

betreffend die Bekämpfung des amerikanischen Stachelbeermehltaues (*Sphaerotheca mors uvae*).

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5, 6 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises St. Goarshausen folgendes verordnet:

§ 1. Die unter a) bis c) genannten Bekämpfungsmaßnahmen gegen den amerikanischen Stachelbeermehltau (*Sphaerotheca mors uvae*) werden mit Rücksicht auf die starke Verbreitung des Pilzes und seine Übertragbarkeit auf andere Stachelbeerpflanzen für alle Obstzüchter bis auf weiteres für obligatorisch erklärt:

a) Sämtliche befallenen Triebe sind während des Winters sorgfältig abzuschneiden und an Ort und Stelle zu verbrennen. Auf ebendieselbe Weise sind die befallenen Früchte zu vernichten.

b) Der Boden unter den befallenen Sträuchern ist vor dem Ausstreiben spätestens im März tief umzugraben.

c) Aus den verseuchten Gemerkungen dürfen Stachelbeerstäucher nicht verkauft und nicht versandt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Geldstrafen bis zu 30 \mathcal{M} oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

St. Goarshausen, den 16. Oktober 1912.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister

werden ersucht, die Bekämpfung des amerikanischen Stachelbeermehltaues streng zur Durchführung zu bringen und mir bis zum 5. März ds. Js. über das Veranlaßte zu berichten.

St. Goarshausen, den 22. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Das beste Mittel gegen den amerikanischen Stachelbeermehltau.

Der amerikanische Stachelbeermehltau, der sich so verheerend ausbreitet und der in manchen Gegenden Deutschlands die ganze Stachelbeerkultur in Frage stellt, hat seiner Bekämpfung bisher hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Als bestes Mittel dagegen wurde bisher die Kupferkalkbrühe angesehen, gegen welche aber viele Stachelbeersorten empfindlich sind.

Wenn man nun von dem Standpunkt ausgeht, daß der gefährliche Pilz auf den Zweigen der Stachelbeere oder am Erdboden auf abgefallenen Blättern, Früchten oder auf herumliegenden abgeschnittenen Zweigen überwintert, so ist es naheliegend, daß die wirksamste Bekämpfung die Winterbekämpfung sein muß, weil man hierbei den befallenen Pflanzen mit ganz anderen Mitteln zu Leibe gehen kann, als im Sommer.

Wir werden also vor allem den Boden unter den Stachelbeerpflanzungen gründlich säubern und die zusammengekehrten Teile verbrennen und darauf den Boden reichlich mit Kalk düngen, auf den Quadratmeter etwa 50 bis 70 Gramm. Die Hauptsache jedoch bleibt eine mehrmalige Bespritzung mit 15- bis 20prozentigem Obstbaumkarbolineum, welches die Pilze zerstört ohne die Pflanzen anzugreifen. Auch der Landesobstbauverein für das Königreich Sachsen empfiehlt in einer Zuschrift dieses Mittel sehr angelegentlich, und mir selbst ist von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden, daß die Bespritzung mit Karbolineum ausgezeichnete Erfolge gehabt habe. Selbstverständlich müssen auch die befallenen Triebe der Pflanze, die meist gekrümmt und mit schwarzen Punkten besetzt sind, abgeschnitten und verbrannt werden.

Wenn diese Maßnahmen allgemein befolgt werden würden, so würde sich bald eine Abnahme des gefährlichen Pilzes bemerkbar machen.

Freilich muß mit dieser Winterbehandlung auch eine geeignete Sommerbehandlung Hand in Hand gehen, weil die Übertragung besonders durch den Anflug der vom Winde vertriebenen Sporen erfolgt. Sobald sich Befallstellen zeigen, muß deshalb unverzüglich mit Kupferkalkbrühe im Verhältnis 1:3 gespritzt werden, und zwar 3-4 Mal in Zwischenräumen von etwa 14 Tagen. Gegen Schwefelkalkbrühe sind folgende Sorten empfindlich: Windhams Industry (rote Triumphbeere), Mai-Duke, Lovetts Triumph, Königs Frühste und Whitesmith.

Paul Hauber, Baumschulen,
Dresden-Tolkewitz.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 22. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 7 und 8 des Reichsgesetzblattes von 1915 abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers betr. das Füttern der Tiere auf Schlachtwiehmärkten und Viehhöfen; und die Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 6 des Regierungsamtsblattes von 1915 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. Januar ds. Js. betr. Hauptmarktorte für den Verkehr mit Heu und Stroh, mache ich die Ortspolizeibehörden besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Zum Anbau von Frühkartoffeln.

Von Prof. Dr. von Edenbrecher.

1. Bodenansprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermöge ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 Kilogramm 40prozentigem Kalisalz und 100 Kilogramm Ammoniaksuperphosphat 9:9, oder 50 Kilogramm Superphosphat und 50 Kilogramm Chilisalpeter pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen, das Ammoniaksuperphosphat und das Superphosphat etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzuziehen. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Reifezeit und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach den Boden-, Düngungs- und Witterungsverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Auspflanzens eine sehr wechselnde. Nach, zum Teil langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel, Harbinger Frühe, Allerfrüheste blaßrote Delikatesse, Rilmorins Belle de Fontenay.

2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Büdners Früheste, Richters ovale Frühblau, Atlanta, Kudud, Thiels Früheste, Paulsens Juli, Frühe Rose, Professor Edler, Stella.

3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Kirches Schneeglöckchen, Böhm's Frühe, Hillners Frühe, Mühlhäuser, Starckenburger Frühe, Frühe Zwidauer, Schneeflocke.

4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Cimbal's frühe Ertragreiche, Odenwälder Blau, Alice, Aubine, Lucha, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Vittoria Luise, Böhm's Ideal, Lech, Eigenheimer.

Die Ertragsfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach den Jahren, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritusindustrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Ueber das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Heft erscheinenden Berichte über die in Kloster Hadmersleben von F. Heine ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, um so früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgekeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 Zentimeter hohe Sorten von Holz, oder in entsprechende Holzlästen, indem man sie, eine neben der anderen, mit dem Kronenende nach oben in diese einsetzt. Die so beschickten Sorten werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Raume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedrungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächerer Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Sorten aus dem Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzenmaterials wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 Zentimeter, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 Zentimeter zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai,

gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatte (alten Decken, Plänen usw.) zu, die auf etwa 1/2 Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisewecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

Von Seiten des Verlegers ist mitgeteilt worden, daß der Bezug des Ministerialblattes für die innere Verwaltung erheblich zurückgegangen sei, was nicht verständlich ist, da das Bedürfnis zur Benutzung der amtlichen Veröffentlichungen in ihm in unverminderter Weise fortbesteht. Es scheint also ein großer Teil der Verwaltungsorgane der allgemeinen und der inneren Verwaltung von dem Ministerialblatt keinen Gebrauch zu machen.

Die Reichhaltigkeit des Inhalts aus allen Gebieten der inneren Verwaltung und der Staatsverwaltung überhaupt macht das Verordnungsblatt aber mehr als je für alle Verwaltungsorgane zu einer nutzbringenden Sammlung der ergehenden, maßgebenden Bestimmungen und zu einem für den Dienstgebrauch unentbehrlichen Nachschlagewerk, auf dessen Inhalt in dienstlichen Verfügungen vielfach hingewiesen wird. Außer den bezüglichen Staatsbehörden sind auch die Amtsvorsteher, Kommunal-(Gemeinde)-Behörden, Bürgermeistereien der großen ländlichen Gemeinden, sowie sämtliche Organe der Provinzial- und Selbstverwaltung daran beteiligt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abdruck zur Kenntnis. Ich empfehle dringend, auf eine größere Verbreitung des Blattes hinzuwirken bezw. auf letzteres zu abonnieren.

St. Goarshausen, den 25. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 6 des Regierungsamtsblattes vom 6. Februar 1915 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises besonders aufmerksam und weise darauf hin, daß im sechsten Absatz unter dem „Uebergang aus reinem Zinn“ die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, andererseits nicht mit Sicherheit eine genügende Ueberdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

St. Goarshausen, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr. landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die Beststellungsarbeiten.

Bei Bedarf landwirtschaftlicher Arbeitskräfte für die Beststellungsarbeiten wende man sich umgehend an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstr. Nr. 28. Fernruf: Stadttam Nr. 44.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Beginn der Arbeiten;
2. Dauer der Arbeiten;
3. Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte;
4. Lohnbedingungen.

Vorzugsweise werden die Fälle Berücksichtigung finden, in denen durch die Einziehung Heerespflichtiger die rechtzeitige Frühjahrsbestellung gefährdet scheint.

St. Goarshausen, den 27. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Vorträge betr. die im Interesse der Volksernährung notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Erträge im Gemüsebau.

Herr Königl. Garteninspektor Jung e aus Geisenheim hält folgende Vorträge über obiges Thema ab:

4. am Samstag, den 6. März ds. Js., abends 8 Uhr, in **Nastätten** (Hotel Guntrum).
5. am Sonntag, den 7. März ds. Js., nachmittags 4 Uhr, in **Vogel** (Hotel Weißbarth).
6. am Freitag, den 12. März ds. Js., abends 8 Uhr in **Wiehlen** (Rathausaal).
7. am Samstag, den 13. März ds. Js., abends 8 Uhr in **Gemmerich** (Gastwirtschaft Pleimes).
8. am Sonntag, den 14. März ds. Js., nachmittags 4 Uhr, in **Dachshausen** (Gastwirtschaft Obel).

Bei diesen Vorträgen wird auch die Frühkartoffelkultur berücksichtigt und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

An die Bevölkerung richte ich die Einladung, diese zeitgemäßen Vorträge recht zahlreich zu besuchen und lade sowohl die **Frauen** als auch die **Männer** zur regen Teilnahme ergebenst ein.

St. Goarshausen, den 18. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Vorträge über Gemüsebau und Frühkartoffeln.

Herr Obergärtner Schlegel aus Oestrich a. Rhein hält folgende Vorträge über Gemüsebau u. Frühkartoffeln ab

1. am Samstag, den 6. März d. Js., abends 7 1/2 Uhr, in **Camp** (Rathausaal),
2. am Sonntag, den 7. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, in **Caub** (Turnhalle).

An die Bevölkerung richte ich die Bitte, diese zeitgemäßen Vorträge recht zahlreich zu besuchen und lade sowohl die **Frauen** als auch die **Männer** zur regen Teilnahme ergebenst ein.

St. Goarshausen, den 18. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Vorträge über Weinbau.

Herr Weinbaumwandlehrer Carstensen aus Bacherach hält folgende Vorträge über Weinbau ab:

4. am Sonntag, den 7. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, in **St. Goarshausen** (Zur Krone).
5. am Sonntag, den 14. März d. Js., abends 8 Uhr, in **Braubach** (Gastwirtschaft Ott).

Die weinbautreibende Bevölkerung lade ich zu reger Beteiligung an diesen Vorträgen ein.

St. Goarshausen, den 23. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Wer Brotgetreide verküffert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!